

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 28. Feber 1975

7. Stück

9. Verordnung: Durchführungsverordnung zum Wiener Garagensetz.

9.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 11. Feber 1975 zur Durchführung des Wiener Garagensetzes

Auf Grund des § 36 Abs. 1 bis 3 und 6, des § 42 sowie des § 44 Abs. 3 des Wiener Garagensetzes, LGBl. für Wien Nr. 22/1957, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 7/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Anlässlich eines Neubaus, eines Zubaus sowie einer Widmungsänderung sind Pflichtstellplätze nach Maßgabe der folgenden Absätze zu schaffen.

(2) Bei Wohnungen ist für je 1,5 Wohneinheiten ein Stellplatz zu schaffen. Bei Gebäuden für Beherbergungsbetriebe ist für je 5 Zimmereinheiten oder Appartements ein Stellplatz zu schaffen. Bei Heimen, bei welchen Wohneinheiten bestehen oder vorgesehen sind, wie bei Ledigenheimen und Heimen für betagte Menschen, ist für je 10 Wohneinheiten ein Stellplatz zu schaffen.

(3) Bei Industrie- und Betriebsgebäuden, Bürohäusern, Amtsgebäuden, Schulen, Instituten, Krankenanstalten u. dgl. ist für je 80 m² Aufenthaltsraum ein Stellplatz zu schaffen. Bei Geschäftshäusern und anderen, dem Verkehr mit Kunden, Gästen und anderen, vorwiegend nicht betriebsangehörigen Personen dienenden Räumlichkeiten ist für je 40 m² Aufenthaltsraum ein Stellplatz zu schaffen. Bei Heimen, bei welchen keine Wohneinheiten bestehen oder vorgesehen sind, wie bei Heimen für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter, Schüler und Studenten, ist für je 300 m² Aufenthaltsraum ein Stellplatz zu schaffen.

(4) Bei Bauten für Veranstaltungen, Versammlungsräume, Sportanlagen u. dgl. ist für je

50 Personen ein Stellplatz zu schaffen, wobei die behördlich zugelassene Besucherzahl als Bemessungsgrundlage dient.

(5) Bei Bädern ist für je 10 Kabinen oder 30 Kästchen ein Stellplatz zu schaffen. Für jede Wechselkabine oder jedes Wechselkästchen ist ein Stellplatz zu schaffen.

(6) Bei Anwendung der Richtsätze nach Abs. 2 bis 5 ist ein Stellplatz jeweils nur für die volle Verhältniszahl zu berechnen.

(7) Bei Kleingartenflächen ist für je 5 Kleingartenflächen (Lose) ein Stellplatz zu schaffen, wobei die Verpflichtung innerhalb eines Kleingartengebietes jeweils mit Erreichen der vollen Verhältniszahl eintritt.

§ 2. Der Einheitssatz der Ausgleichsabgabe beträgt je Stellplatz 50.000 S.

§ 3. Die Frist, innerhalb derer ein Anspruch auf zinsfreie Erstattung des entsprechenden, bereits entrichteten Abgabebetrages bei Schaffung oder Sicherstellung der fehlenden Stellplätze besteht, wird mit fünf Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung festgesetzt. Ist jedoch eine Benützungsbewilligung zu erwirken, so steht der Anspruch innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Rechtskraft der Benützungsbewilligung zu.

§ 4. Die Verordnung tritt am 1. März 1975 in Kraft. Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. Juli 1962, LGBl. für Wien Nr. 14, zur Durchführung des Wiener Garagensetzes in der Fassung der Novelle LGBl. für Wien Nr. 13/1970 wird gleichzeitig aufgehoben. Auf Verwaltungsverfahren, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind, finden die bisherigen Vorschriften weiter Anwendung.

Der Landeshauptmann:

Gratz